

SC Stetten e.V.

ABTEILUNGSORDNUNG GYMNASTIK



Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung. Weibliche Funktionsträger führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Gymnastikabteilung des SC Stettens führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des WLSB.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Das Angebot von Freizeitsport in modernen und vielseitigen Formen. Dies hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder durch das Lehren, vom Eltern-Kind-Turnen bis zur Seniorengymnastik.
2. Die Übungsgebiete der Gymnastikabteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Wettkampfsport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §5 der Vereinssatzung. Der Beitritt in die Abteilung muss schriftlich mit dem Beitrittsformular, gerichtet an den Vorstand über die Abteilungsleitung, erklärt werden.
2. Die Zugehörigkeit zur Gymnastikabteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Gemäß der Vereinssatzung ist der Austritt aus der Abteilung schriftlich an den Vorstand über die Abteilungsleitung zu melden. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. (Ist das Mitglied nicht in einer weiteren Abteilung gemeldet, endet die Mitgliedschaft automatisch im Verein, wenn nicht der Wunsch nach passiver Mitgliedschaft erklärt wird).
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn:
 - a. gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird.
 - b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnung der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge haben nach §7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Gymnastikabteilung kann gemäß §7 der Satzung des Vereins, durch den Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.
3. Die Beiträge werden vom Vereinskassier in die Vereinskasse eingezogen.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Versammlungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied hat sich an die jeweilige Hausordnung zu halten.
5. Weitere Einzelheiten regelt § 8 der Vereinssatzung.

§ 6 Die Abteilungsorgane

1. Die Organe der Gymnastikabteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Gymnastikabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Die Abteilungsversammlung findet immer vor der Hauptversammlung des Vereins statt.
3. Mit Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Fachwarten.
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts.

- c. Entlastung der Abteilungsleitung. Der Abteilungskassier wird in der Hauptversammlung entlastet.
- d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- e. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen.
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung. Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Auflösung der Abteilung muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Die Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a. Das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grunds gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung und Wahl der Abteilungsleitung

- 1. Die Abteilungsleitung arbeitet als Abteilungsleitung bestehend aus mindestens:
 - a. dem Abteilungsleiter (stellvertretender Vorsitzender des Vereins)
 - b. dem sportlichen Leiter (stellvertretender Abteilungsleiter)
 Als Alternative kann auch ein Gremium (mind. 3 Personen) gebildet werden. (Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung)
- 2. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Ämter innerhalb der Abteilungsleitung besetzen:
 - a. Abteilungskassier
 - b. Schriftführer
 - c. Pressewart
 - d. Jugendwart
 - e. Gerätewart
- 3. Das Amt des Kassiers, des Schriftführers, des Pressewarts, des Jugendwarts oder des Gerätewarts kann auch von mehreren Personen ausgeführt werden. Eine Ämterkumulierung ist ebenfalls möglich, ausgenommen hiervon sind die Ämter des Abteilungsleiters, und des sportlichen Leiters.
- 4. Wird das Amt des Kassiers, des Schriftführers, des Pressewarts, des Jugendwarts oder Platzwarts nicht besetzt oder scheidet der Kassier, der Schriftführer, der Pressewart, der Jugendwart oder der Platzwart aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Alternativ kann das jeweilige Amt auch von der restlichen Abteilungsleitung mitgeführt werden.
- 5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln durch die Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 6. Die Amtszeit beginnt:
 - a. in den ungeraden Kalenderjahren für:
 - i. den Abteilungsleiter
 - ii. den Jugendwart
 - iii. den Schriftführer
 - iv. den Pressewart

- b. in den geraden Kalenderjahren für:
 - i. den sportlichen Leiter
 - ii. den Abteilungskassier
 - iii. den Gerätewart
- 7. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben in ihrem Amt bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl. Gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 8. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl gescheitert. Es finden falls notwendig bis maximal zwei weitere Wahlgänge statt. Ergibt der dritte Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird.
- 9. Der Abteilungsleiter wird durch die Wahl der Abteilungsversammlung der Hauptversammlung zur Wahl zum stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vorgeschlagen und ist Mitglied des Vorstands.
- 10. Der sportliche Leiter ist durch die Wahl der Abteilungsversammlung automatisch Mitglied des Vereinsausschusses.
- 11. Die Abteilungsleitung kann für besondere Aufgaben Helfer benennen oder Ausschüsse bilden.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

- 1. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Vereinssatzung geregelt sind.
- 2. Der Vorstand ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind laut Geschäftsordnung dem Vorstand zu übergeben

§ 10 Die Abteilungskasse

- 1. Die Abteilungskasse wird vom Abteilungs- oder Vereinskassier geführt.
- 2. Die Kasse wird vom Vereinskassier vor der Hauptversammlung des Vereins mit der Hauptkasse abgeglichen. Die Kasse wird von den Kassenprüfern der Vereinskasse überprüft (Satzung).
- 3. Der Abteilungskassier wird in der Hauptversammlung entlastet. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben jederzeit Einblick in die Kasse (Satzung).

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

1. In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Abteilungsordnung tritt gemäß Beschluss der Abteilungsversammlung am TT.MM.JJJJ und die Genehmigung durch den Vorstand in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Abteilungsordnung vom 23. Juni 1993.